

Schleswig, den 31.10.2008

Vorab per Email: rechtsaus-
schuss@bundestag.de
Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unser Zeichen Bearbeiter
41087-04-N-4103 Herr Jung

Sekretariat
Winnie Aßmann

Kontakt
☎ +49 451 70289-31
☎ +49 451-78441
✉ winnie.assmann@bmz-recht.de

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotar-
ordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat, BT-
Drucksache 16/4972
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 05.11.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Sachverständigenanhö-
rung zum o. g. Entwurf. Vorab gebe ich zur Vorbereitung der
Anhörung die nachstehende schriftliche Stellungnahme ab:

I. Vorbemerkung

Sämtliche Notarkammern des Anwaltsnotariates sind – insoweit
im Einvernehmen mit dem Ausschuss Anwaltsnotariat der Bun-
desrechtsanwaltskammer der Auffassung, dass eine Neurege-
lung des Zugangs zum Anwaltsnotariat zeitnah dringend erfor-
derlich ist.

Die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.04.2004 von den Ländern vorgenommene Anpassung ihrer Verwaltungsvorschriften war von Anfang an nicht als eine Dauerlösung, sondern vielmehr als eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Zugangs gedacht.

Auch die geänderten Verwaltungsvorschriften der Länder treffen die Auswahl der zu bestellenden Anwaltsnotare anhand mehr quantitativ als qualitativ bestimmter Kriterien (Dauer der Anwaltszulassung, Anzahl der beurkundeten Niederschriften, Anzahl der besuchten Fortbildungskurse). Sie sind dauerhaft deshalb auch nicht für eine individuelle Prüfung der fachlichen Eignung der einzelnen Bewerber geeignet und auch nicht geeignet eine größtmögliche Chancengleichheit zwischen den Bewerbern herzustellen.

Insbesondere in den Ländern, in denen in den geänderten Verwaltungsvorschriften jegliche Deckelung für den Erwerb von Punkten im Bereich der Beurkundung von Niederschriften und im Bereich des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen weggefallen ist, ist in vielen Fällen die erfolgreiche Notarbewerbung von einem exzessiven Sammeln von Punkten im Fortbildungsbereich abhängig, wobei die Grenzen möglicher berufsbegleitender Fortbildung und die Grenzen angemessener wirtschaftlicher Belastung bei weitem überschritten werden.

Ich will dies an folgendem Beispiel deutlich machen:

In Schleswig-Holstein sind im Jahre 2007 im Bezirk des Amtsgerichtes Kiel 4 Altersstrukturstellen ausgeschrieben und besetzt worden. Die letztendlich mit ihrer Bewerbung erfolgreichen vier Kandidaten hatten Punktzahlen nach dem maßgeblichen Bewertungssystem der Verwaltungsvorschriften zwischen 273 und 254 Punkten erreicht. Diese Punktzahlen haben die vier erfolgreichen Kandidaten nur dadurch erzielen können, dass im Schnitt jeder Kandidat Punkte gesammelt hat für 220 anerkannte Halbtage der Teilnahme an Fortbildungskursen.

Das bedeutet, dass die vier mit ihrer Kandidatur erfolgreichen Kollegen im Schnitt 110 volle Tage benötigten, um die für den Erfolg ihrer Bewerbung erforderliche Punktzahl durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen.

Die Fortbildungskurse sind in der Regel in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem jeweiligen Ende der Bewerbungsfrist absolviert worden. Die letztendlich erfolgreichen Kandidaten haben damit in den letzten beiden Jahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist 2 volle Monate pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Da die Fortbildungskurse in der Regel am Wochenende Freitags und Sonnabends angeboten werden, bedeutet dies gleichzeitig, dass die erfolgreichen Kandidaten vor dem Ende des Bewerbungsschlusses praktisch jahrelang jedes Wochenende Fortbildungsveranstaltungen besuchen mussten, um sich die Chance auf die Ernennung zum Notar zu erhalten.

Zu diesem immensen zeitlichen Aufwand, der vernünftigerweise von einem vollschichtig berufstätigen Rechtsanwalt berufsbegleitend gar nicht mehr geleistet werden kann, gesellt sich ein unangemessen hoher wirtschaftlicher Einsatz.

Eine Auswertung der oben genannten vier erfolgreichen Kandidaten hat ergeben, dass im Schnitt einschl. der obligatorischen Teilnahme am Einführungskurs Kosten zwischen 30.000,00 und 40.000,00 Euro für die reinen Kurskosten eingesetzt werden mussten. Dabei sind Fahrtkosten noch nicht mitgezählt. Auch nicht mitgezählt sind die immensen Umsatzausfälle in den Zeiten der notwendigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. 110 Tage Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bedeutet praktisch Ausfall jedes Kandidaten für ein halbes Arbeitsjahr mit entsprechend einhergehenden Umsatzausfall.

Es ist nachvollziehbar, dass kleine und mittlere Anwaltspraxen, die insbesondere in Flächenländern immer noch die Regel sind, einen derartig exzessiver Aufwand nicht leisten können. Tendenziell führt das bestehende System dazu, dass verstärkt das Notaramt nur noch von jüngeren Kollegen

überregional tätiger größerer Sozietäten angestrebt wird, die von ihren Praxen entsprechend freigestellt werden können.

Wer darüber hinaus aus anderen, insbesondere familiären Gründen daran gehindert ist, in der Regel am Wochenende stattfindende Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, gerät völlig ins Hintertreffen. Der Deutsche Juristinnenbund e.V. hat in seiner Stellungnahme vom 29.04.2008 meines Erachtens völlig zu Recht festgestellt, dass das bestehende Zugangssystem nicht nur nicht geeignet ist, den ohnehin zu geringen Frauenanteil bei den Notarinnen zu verbessern, sondern die Teilnahme an zahllosen Fortbildungsveranstaltungen – in der Regel an Wochenenden – von Anwältinnen, die auch noch Kinder zu erziehen haben, schlechterdings nicht geleistet werden kann und das bestehende Zugangssystem sie deshalb in erheblicher Weise gegenüber ihren männlichen Kollegen ungleich behandelt.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Der vorgelegte Gesetzentwurf ermöglicht die vom Bundesverfassungsgericht geforderte individuelle Prüfung der fachlichen Eignung des einzelnen Bewerbers für den Bereich des Anwaltsnotariats. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Auswahlkriterien, die nur noch auf die Note im zweiten Staatsexamen und das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abstellen, sind transparent, einfach und objektiv geeignet, die fachliche Eignung der Bewerber zu kennzeichnen. Nach meiner Überzeugung wird die Neuregelung Konkurrentenklagen jedenfalls in dem derzeitigen Umfange vermeiden helfen.

Der Ausschuss Anwaltsnotariat der Bundesrechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 den Gesetzentwurf einmütig begrüßt und wegen der von mir oben aufgezeichneten Fehlentwicklungen im bestehenden System eine baldige Verabschiedung des Gesetzes angemahnt.

Nur in einzelnen Punkten sind Änderungen des Entwurfes erwogen worden, die ich im Wesentlichen wie folgt wiedergebe:

1.

Der Ausschuss hat sich mit Nachdruck für die Beibehaltung der 3-jährigen örtlichen Wartezeit als Voraussetzung für die Notarbestellung ausgesprochen, regt jedoch an, die örtliche Wartezeit nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – an den Landgerichtsbezirk anzukoppeln, sondern es bei der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 2 Nr. 2 der Bundesnotarordnung zu belassen, d. h. zur Voraussetzung für die Notarernennung die 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit im Amtsgerichtsbezirk vorzusehen. Das Erfordernis der 3-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Amtsgerichtsbezirk ist von der Rechtsprechung bisher nicht beanstandet worden. Die 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit im Amtsgerichtsbezirk gewährleistet die Vertrautheit und Kenntnis des Bewerbers mit den lokalen und regionalen Verhältnissen. In der aus der Anwaltstätigkeit im Amtsgerichtsbezirk erwachsenen lokalen Verwurzelung und Vertrautheit mit den örtlichen Besonderheiten liegt gerade eine Stärke des Anwaltsnotariates. Wirtschaftliche Lebensgrundlage des Anwaltsnotars ist in der Regel der Aufbau der anwaltlichen Praxis vor Ort. Damit sichert der Anwaltsnotar seine hinlängliche wirtschaftliche Unabhängigkeit und ist damit Voraussetzung für die persönliche Unabhängigkeit des Notars. Die 3-jährige örtliche Wartezeit dient der wünschenswerten Wahrung und Stärkung lokaler mittelständischer Strukturen.

Das Argument, eine Abschaffung der örtlichen Wartezeit sei nötig um bei fehlender örtlicher Konkurrenz die Bestellung fachlich unzureichend qualifizierter Bewerber zu verhindern verliert mit der beabsichtigten Einführung der notariellen Fachprüfung seine Bedeutung. Die hinreichende Qualifikation der Anwaltsnotare wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der notariellen Fachprüfung gewährleistet.

2.

Es wird angeregt, den vorgesehenen Umfang der schriftlichen Fachprüfung auf 3 bis 4 Klausuren zu reduzieren. Der erforderliche Prüfungsapparat würde sich durch diese Reduktion erheblich verschlanken und damit auch dazu beitragen, die über Prüfungsgebühren wieder hereinzuholenden Kosten erheblich zu senken. Dazu gehört auch, den Prüfungsstoff auf notarrelevante Gebiete zu beschränken. Das Ergebnis der notariellen Fachprüfung bliebe auch in Bezug auf die fachliche Eignung des Kandidaten bei einer entsprechenden Reduktion des Prüfungsumfanges vergleichbar aussagekräftig.

Es kann auch erwogen werden, ob nicht jedenfalls ein Teil der schriftlichen Prüfung durch ein sogenanntes Antwort-Wahlverfahren (multiple choice) erledigt werden kann. Bei entsprechender anspruchsvoller qualitativer und quantitativer Ausgestaltung der Aufgaben könnte auch dieses Verfahren geeignet sein, das für die Ausübung des Notaramtes erforderliche Fachwissen abzufragen. Die Überprüfung der Ergebnisse wäre insoweit wesentlich weniger aufwendig, würde mithin auch zu einer Verschlanung des notwendigen Prüfungsapparates und damit der durch Prüfungsgebühren zu deckenden Kosten beitragen.

3.

An dem Erfordernis einer mündlichen Prüfung als Teilbereich der notariellen Fachprüfung sollte in jedem Fall festgehalten werden, da diese in besonderer Weise geeignet ist die persönliche Eignung des Bewerbers festzustellen. Das Erfordernis eines Aktenvortrages im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Ausschuss Anwaltsnotariat der Bundesrechtsanwaltskammer für entbehrlich gehalten und darauf hingewiesen, dass es sich im Rahmen des zweiten juristischen Staatsexamens ohnehin als schwierig erwiesen habe, eine ausreichende Anzahl geeigneter Vortragsakten zu finden. Durch einen etwaigen Wegfall des Aktenvortrages würde das Prüfungsverfahren weiter vereinfacht werden. Auch das dann verbleibende Prüfungsgespräch würde hinreichenden Aufschluss über die fachliche Eig-

nung des jeweiligen Kandidaten geben können. Nimmt man die angeregte Reduktion der vorgesehenen Klausuren vor, kann auch erwogen werden, ob die mündliche Prüfung höher gewichtet wird als bisher im Entwurf vorgesehen.

4.

Es könnte auch erwogen werden, ob nicht im Gesetz lediglich Inhalt, Zweck und Ausmaß der Prüfung geregelt werden (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 80 Seite 1 ff.), die einzelnen Prüfungsgebiete und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens im Einzelnen aber einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Insbesondere eine etwa zukünftige notwendige Anpassung des Prüfungsstoffes wäre dadurch wesentlich vereinfacht.

Eine zeitnahe Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat entsprechend den Grundzügen des vorgelegten Gesetzentwurfes ist wegen der oben aufgezeigten Unzulänglichkeiten des geltenden Systems dringend und zeitnah erforderlich. Das Gesetz sollte deshalb noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script.